



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung

Leitbild der Konferenz der Informationsdienste (KID)

ntre Medienzentrum Bundeshaus Centre de
palais fédéral Centro media di Palazzo federa
le Center da medias da la chasa federala F
deshaus Centre de presse du Palais fédéra
ia Federal Palace Media Centre Medienzer
ntre Medienzentrum Bundeshaus Centre de
palais fédéral Centro media di Palazzo federa
le Center da medias da la chasa federala
deshaus Centre de presse du Palais fédéra
ia Federal Palace Media Centre Medienzer

Centro media di Palazzo federale Center da medias da la ch
chasa federala Federal Palace Media Centre Medienzentr
e Medienzentrum Bundeshaus Centre de presse du Palais
federale Center da medias da la chasa federala Federal Pa
de presse du Palais fédéral Centro media di Palazzo federa
ntro media di Palazzo federale Center da medias da la
chasa federala Federal Palace Media Centre Medienze
ntre Medienzentrum Bundeshaus Centre de presse du Pal
federale Center da medias da la chasa federala Federal
de presse du Palais fédéral Centro media di Palazzo federa

Palace Media Centre Me
de presse du Palais fé
Palazzo federale Cent
zentrum Bundeshaus
chasa federala Feder
aoa Media Centre Me
de presse du Palais fé
Palazzo federale Cen
zentrum Bundeshaus
chasa federala Fede



Inhaltsverzeichnis

5

Bedeutung der Information
und Kommunikation
von Bundesrat und
Bundesverwaltung

8

Grundsätze der Information
und Kommunikation
von Bundesrat und
Bundesverwaltung

12

Zuständigkeiten

14

Anhang 1
Information und
Kommunikation
im Vorfeld
eidgenössischer
Abstimmungen

17

Anhang 2
Kriterien für die
Durchführung von
Hintergrundgesprächen
mit Medienschaffenden

18

Anhang 3
Rechtliche Grundlagen
der Information und
Kommunikation

Herausgeber
Konferenz der Informationsdienste (KID)

Produktion/Gestaltung/Fotos
Bundeskanzlei
Sektion Kommunikationsunterstützung
3003 Bern

Internet
[www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/aufgaben-des-bundesrates/
information-und-kommunikation.html](http://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/aufgaben-des-bundesrates/information-und-kommunikation.html)

3003 Bern, März 2025

Bedeutung der Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung

In einer modernen Gesellschaft hat die behördliche Information und Kommunikation einen hohen Stellenwert. Deshalb haben Bundesrat und Bundesverwaltung heute die Pflicht zu kommunizieren, um in Zusammenarbeit mit den Medien die freie und unverfälschte Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

Mit einer aktiven Kommunikation erreichen Bundesrat und Bundesverwaltung mehrere Ziele: Sie vermitteln Informationen, zeigen Zusammenhänge auf, schaffen Transparenz und stellen Vertrauen her.

Bundesrat und Bundesverwaltung informieren von sich aus über Entscheide, Begründungen, Lagebeurteilungen und Vorkehrungen. Ihre Kommunikation unterstützt den Anspruch der Öffentlichkeit auf Einblick in den Entscheidungsprozess.

Dabei sind die folgenden drei Phasen von besonderer Bedeutung:

1. Problemstellung

Die Kommunikation stellt das Problem dar und zeigt, wie Bundesrat und Bundesverwaltung eine Lage beurteilen, welche Mittel sie bereitstellen oder zur Verfügung haben und in welchen Zeiträumen Massnahmen getroffen werden sollen.

2. Diskussion

Die Kommunikation stellt Optionen und Alternativen mit Vor- und Nachteilen dar und ermöglicht somit eine offene und breite Diskussion.

3. Entscheid

Die Kommunikation begründet den getroffenen Entscheid und legt dar, warum diese Lösung gegenüber den Alternativen bevorzugt worden ist.

Bundesrat und Bundesverwaltung bemühen sich, breite Informationsbedürfnisse zu befriedigen und Anfragen des Parlaments, der Medien und der Öffentlichkeit vollständig zu beantworten.

Wichtige Entscheide erklären Bundesrat und Bundesverwaltung im Rahmen von Medienkonferenzen.

Diese Informationen erfolgen in der Regel dreisprachig (deutsch, französisch, italienisch). Die Bereitstellung von Unterlagen auch in englischer Sprache ist je nach Thema angezeigt.

Die Kosten der regulären Informationstätigkeit werden über die Budgets der jeweiligen Departemente und Ämter abgerechnet.

Die Pflicht zur Information und das Transparenzgebot finden Grenzen beim Amtsgeheimnis, beim Schutz überwiegender öffentlicher Interessen, beim Schutz berechtigter privater Interessen und bei der Vertraulichkeit im Vorfeld von Entscheiden des Bundesrates (Mitberichtsverfahren).

Informatoren oder Informatorinnen treten in der Regel als erkennbare und zitierbare Quelle auf. Indiskretionen verletzen Regeln des Rechts und der Berufskultur. Sie sind untersagt. Hintergrundgespräche sind als ergänzendes Element einer umfassenden Informationsleistung jedoch zulässig. Die Kriterien für die Durchführung von Hintergrundgesprächen finden sich in Anhang 2.

Informationstätigkeit bei ausserordentlicher Lage

Die Information und Kommunikation im Krisenfall ist nicht Gegenstand dieses Leitbildes. Sie ist separat geregelt und unterliegt besonderen Bestimmungen.

Journalistinnen und Journalisten der gedruckten Presse und der elektronischen Medien berichten über das politische Geschehen in Bern.

Grundsätze der Information und Kommunikation von Bundesrat und Bundesverwaltung

Bundesrat und Bundesverwaltung informieren:

aktiv

Die Information der Öffentlichkeit ist eine Bringschuld. Die Bundesverfassung wie auch das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) verpflichten Bundesrat und Bundesverwaltung zu frühzeitiger und kontinuierlicher Information. Aktive und umfassende Information bewirkt, dass weniger Falschinformationen, Vorurteile, Indiskretionen und Fehleinschätzungen entstehen können.

frühzeitig / rechtzeitig

Bundesrat und Bundesverwaltung sollen laufend vollständig informieren, ohne Wichtiges wegzulassen oder Negatives zu verschweigen. Durch sofortige Information kann verhindert werden, dass etwas aus dritter Hand an die Öffentlichkeit gelangt und Gerüchte oder Spekulationen entstehen. Kann eine Information nicht zum erstmöglichen Zeitpunkt vermittelt werden, so braucht es eine Erklärung, weshalb dies nicht möglich ist, welche weiteren Schritte anstehen und wann voraussichtlich informiert werden kann.

sachlich und wahr

Die Informationen müssen nach dem Wissensstand von Bundesrat und Bundesverwaltung wahr, sachlich und möglichst objektiv sein. Unzulässig sind Propaganda, Suggestion, Manipulation, Vertuschung, Lüge und Desinformation.

umfassend

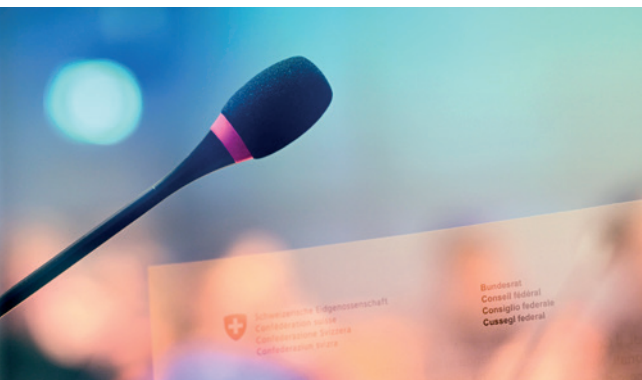
Alle wesentlichen Tatsachen und Zahlen sind der Öffentlichkeit vollständig bekannt zu geben, sofern nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen im Wege stehen. Es ist irrelevant, ob die Information positiv oder negativ wirkt. Auch unangenehme Sachverhalte – Fehler, Pannen, Misserfolge – sind offen darzulegen. Die Komplexität darf im Interesse der Verständlichkeit reduziert werden. Die Komplexitätsreduktion darf aber nicht zu einem unausgewogenen, einseitigen Blickwinkel führen.

einheitlich

Das Kollegialprinzip verlangt im Grundsatz, dass der Bundesrat gegen aussen mit einer Stimme spricht. Es ist aber möglich, Varianten darzulegen, auf Zwischentöne hinzuweisen und die Beschlüsse zu erklären. Die Information richtet sich – unabhängig von departementalen Einzelinteressen – nach den Entscheidungen der Kollegialregierung. Das Kollegialprinzip steht teilweise im Widerspruch zu einer umfassenden, transparenten Information – vor allem über Entscheidungsprozesse.

koordiniert

Einheitliche Information und Kommunikation setzt Absprache und Koordination aller Akteure voraus. Die Koordination erfolgt auf Stufe Bund an der täglichen Telefonkonferenz der Informationsbeauftragten aus den einzelnen Departementen, an der monatlichen Konferenz der Informationsdienste (KID) und durch weitere Sitzungen, die bei Bedarf einberufen werden.



Die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates sind für viele Stimmberechtigte eine wichtige Informationsquelle.



kontinuierlich

Bundesrat und Bundesverwaltung sollen so früh wie möglich und danach kontinuierlich informieren. Auch Teilergebnisse, Varianten und Zwischenetappen sind der Öffentlichkeit darzulegen. Wesentliche Informationen dürfen nicht aus taktischen Gründen zurückgehalten werden. Die Form der Vermittlung kann dem Medieninteresse angepasst werden, die Inhalte können das aber nicht.

transparent

Für eine korrekte Meinungs- und Willensbildung ist es entscheidend, dass die Bürgerinnen und Bürger erkennen können, aus welcher Quelle eine Information stammt. Die Bundesverwaltung muss deshalb immer offen, d.h. unter Angabe der für die Information verantwortlichen Stelle, informieren.

dialogorientiert

Artikel 11 des RVOG verpflichtet den Bundesrat zu Dialog und Interaktivität mit der Bevölkerung. Der Bundesrat spricht nicht nur, er hört zu und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen, Erwartungen, Ansichten und Anliegen.

zielgruppen- und mediengerecht

Die Information muss verständlich sein. Sie trägt den besonderen Bedürfnissen verschiedener Zielgruppen und unterschiedlicher Medien Rechnung. Im Informationszeitalter muss die Bundesverwaltung ihr Angebot inhaltlich und formal auf unterschiedliche Zielgruppen zuschneiden. Dabei ist aber der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten: Sämtliche Informationen müssen grundsätzlich allen Medien gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden. Hauptpartner für die Information der Öffentlichkeit sind die im Bundeshaus akkreditierten Journalistinnen und Journalisten.

Schriftliche und mündliche Anfragen der Medien und der Öffentlichkeit sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gängigen offenen, aktiven Informationspraxis nach den genannten Grundsätzen beantwortet werden.

Auf Indiskretionen, Gerüchte, Spekulationen und Offene Briefe wird in der Regel nicht reagiert. Erfordern besondere Umstände eine Reaktion, gelten die Grundsätze dieses Leitbildes sinngemäss.

In Fragen der öffentlichen Sicherheit und in laufenden Justizverfahren kann aktive Kommunikation Einschränkungen unterworfen sein

Der Medienkonferenzsaal bietet 120 Plätze und ist Ort der Medienkonferenzen von Bundesrat, Verwaltung, Parlament und Parteien der Bundesversammlung.



Zuständigkeiten

Die Information zwischen Bundesrat und Departementen wird von der Bundesratssprecherin oder vom Bundesratssprecher koordiniert. Sie oder er sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die Information der Öffentlichkeit zu Lagebeurteilungen, Planungen und Entscheiden des Bundesrates.

Die Departemente informieren über ihre Tätigkeit in Absprache mit der Bundeskanzlei selbständig. Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bestimmt, wer für die Information verantwortlich ist. Die Informationschefin oder der Informationschef koordiniert zudem die Informationstätigkeit der Bundesämter.

Koordinationsorgan für departementsübergreifende Belange der Information und Kommunikation ist die Konferenz der Informationsdienste (KID), bestehend aus der Bundesratssprecherin oder dem Bundesratssprecher (Vorsitz) und den Informationsverantwortlichen der Departemente, der Bundeskanzlei und der Parlamentsdienste.

Die Verordnung gibt der Bundeskanzlei die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der KID Weisungen für die Koordination der Information und der Kommunikation zu erlassen.

Bei Bedarf kann der Bundesrat die Information und Kommunikation bei einer bestimmten Stelle zentralisieren. Diese erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

Anhang 1:

Information und Kommunikation im Vorfeld eidgenössischer Abstimmungen

Oberstes Ziel im Abstimmungskampf ist eine freie und unverfälschte Meinungsbildung. Eine Person kann ihre Meinung frei bilden, wenn sie alle relevanten Positionen aller zentralen Akteure kennt. Die Auslegeordnung von Wissen, das Aufzeigen von Zusammenhängen, die Begründung des behördlichen Standpunktes sowie der Dialog zwischen BürgerInnen und Staat sind in einer modernen Demokratie zur Voraussetzung für eine möglichst rationale politische Entscheidungsfindung geworden. Das staatliche Engagement ist aber an strikte Regeln gebunden.

Professor Georg Müller hat in einem Gutachten¹ dargelegt, dass Bundesrat und Bundesverwaltung für die Behördeninformation die Grundsätze «Kontinuität», «Transparenz», «Sachlichkeit» und «Verhältnismässigkeit» einhalten müssen, damit die politische Willensbildung fair und korrekt verläuft.


¹ Gutachten für den Bericht «Das Engagement von Bundesrat und Bundesverwaltung im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen» einer Arbeitsgruppe der Konferenz der Informationsdienste (AG KID).
Bern, 22. November 2001

Kontinuität

Die öffentliche Diskussion über eine Vorlage beginnt schon in den Vorbereitungsphasen. Argumente, welche in der parlamentarischen Debatte geltend gemacht wurden, zählen auch im Abstimmungskampf. Die öffentliche Diskussion wird im Abstimmungskampf lediglich weitergeführt. Die Behörden sollen ihre Argumente so früh wie möglich vorbringen, um eine kontinuierliche Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen. Sie dürfen wichtig Informationen nicht zurückhalten. Es ist aber zulässig, das Schwergewicht auf Informationen zu legen, die noch nicht ausreichend vermittelt und nicht genügend wahrgenommen worden sind.

Transparenz

Die Stimmberechtigten müssen erkennen können, wer der Absender einer Information ist. Die Quelle muss immer offengelegt werden. Unzulässig sind verdeckte Behördeninformationen. Der Anschein einer privaten Meinungsäusserung darf nicht erweckt werden, wenn es sich in Wirklichkeit um eine behördliche Stellungnahme handelt. Falls Abstimmungsunterlagen (z.B. Referate) Dritten zur Verfügung gestellt werden, so müssen die Dokumentationen allen interessierten Personen und Organisationen zugänglich gemacht werden.



Die App «VoteInfo» vereint die Informationen von Bund und Kantonen zu nationalen und kantonalen Abstimmungen. Sie präsentiert an Abstimmungssonntagen ab zwölf Uhr laufend aktualisierte Resultate.

mungsunterlagen (z.B. Referate) Dritten zur Verfügung gestellt werden, so müssen die Dokumentationen allen interessierten Personen und Organisationen zugänglich gemacht werden.

Sachlichkeit

Die Stimmberechtigten dürfen mit sachlichen Argumenten überzeugt, nicht aber überredet werden. Unzulässig sind Auftritte, die sich ausschliesslich gegen Personen oder undifferenziert gegen andere Meinungen und Werthaltungen richten. Bundesrat und Bundesverwaltung sollen

nicht nur Fakten vermitteln, sondern auch ihren eigenen Standpunkt sachlich vertreten. Negative Auswirkungen einer Vorlage dürfen sie aber nicht verschweigen. Ihre Informationen und Stellungnahmen müssen gemäss dem Wissensstand richtig und vollständig sein. Unsachlich wäre es, gewisse Informationen oder Argumente zurückzuhalten, «falsch» zu gewichten oder nicht im richtigen Zusammenhang vorzubringen.

Verhältnismässigkeit

Bundesrat und Bundesverwaltung müssen im Abstimmungskampf verhältnismässig informieren. Das bedeutet einerseits, dass die Information dazu beitragen muss, das Oberziel zu erreichen, nämlich die freie und unverfälschte Meinungsbildung der Stimmberechtigten. Unverhältnismässig sind demnach behördliche Informationen, die nicht zur Verbesserung der Entscheidungsfindung der Stimmberechtigten beitragen. Andererseits sollten alle Parteien über gleich lange Spiesse beziehungsweise gleiche Chancen verfügen. Einseitige Machtausübung, die zur Verfälschung der Ergebnisse führen könnte, ist zu verhindern.

Information in den sozialen Medien

In den sozialen Medien kann ein Publikum erreicht werden, das teilweise kaum auf anderen Kanälen mit dem Informationsangebot des Bundesrates vor Abstimmungen in Kontakt kommt. Um den Informationsauftrag zu erfüllen, können Bundesrat und Bundesverwaltung vor Abstimmungen deshalb auch die sozialen Medien nutzen. Dabei gelten dieselben gesetzlichen Grundlagen wie für jede Informationstätigkeit vor Abstimmungen – die Grundsätze der Kontinuität, Transparenz, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit müssen entsprechend auch in den sozialen Medien eingehalten werden.

Damit die Informationstätigkeit vor Abstimmungen auch in den sozialen Medien der freien Meinungsbildung dient, gelten bei der Nutzung eines Social-Media-Profiles des Bundesrates, eines Mitglieds des Bundesrates, eines Departements oder einer Verwaltungseinheit folgende Grundsätze:

- Neben Beiträgen zu einzelnen Aspekten einer Vorlage müssen auch reine Verweisbeiträge veröffentlicht werden, die auf das umfassende Informationsangebot des Bundesrates hinweisen.
- Die Beiträge, die von einem behördlichen Social-Media-Profil veröffentlicht werden, müssen in ihrer Gesamtheit die Vorlage möglichst in der ganzen Breite abdecken und sachlich und verhältnismässig über sie informieren.
- Beiträge, die sich auf wichtige einzelne Aspekte einer Vorlage konzentrieren, sind zulässig. Solche Beiträge müssen sachlich sein und sollen in erster Linie Fakten zu einer Vorlage vermitteln.
- Beiträge zu einzelnen Aspekten einer Vorlage müssen auf das umfassende Informationsangebot des Bundesrates hinweisen, insbesondere mit Links auf Abstimmungserläuterungen und die daraus entwickelten Informationsangebote (sofern diese bereits vorliegen).

Anhang 2:

Kriterien für die Durchführung von Hintergrundgesprächen mit Medienschaffenden

Bei Hintergrundgesprächen handelt es sich um Informationsvermittlungen für Medienschaffende mit dem Ziel, das für ein Geschäft notwendige Sachwissen bzw. technische Wissen zu vermitteln. Nicht zulässig sind Hintergrundgespräche oder Off-the-Record-Gespräche über das Mitberichtsverfahren oder die Beratungen im Bundesrat. Sie gelten als Indiskretionen. Bei Indiskretionen handelt es sich in der Regel um Amtsgeheimnisverletzungen, die zur Anzeige gebracht und geahndet werden können. Artikel 320 des

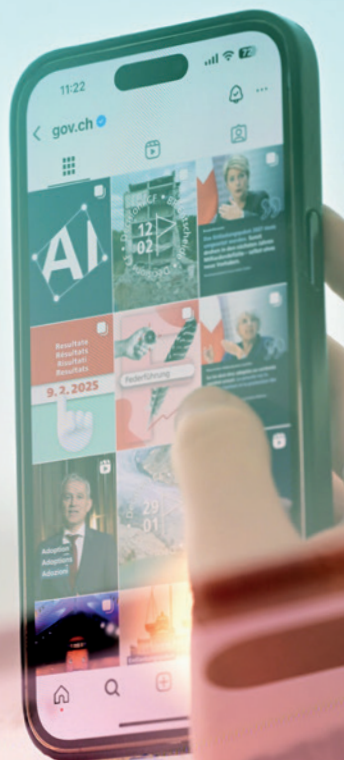
Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) stellt das Offenbaren von Amtsgeheimnissen durch Bundesangestellte unter Strafe. Die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung unterstehen einem Berufs-, -Geschäfts- und Amtsgeheimnis (Art. 22 Bundespersonalgesetz, BPG, SR 172.220.1). Das Nicht-Einhalten der geltenden Gesetze hat sowohl straf- als auch personalrechtliche Konsequenzen zur Folge. Die Verletzung von wichtigen und gesetzlichen Pflichten ist ein Kündigungsgrund (Artikel 10 BPG).

Eine **Indiskretion** liegt vor, wenn an unberechtigte Personen, darunter Medienschaffende, Informationen unbefugt weitergegeben werden.

Zu den Informationen, die nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden dürfen, gehören Anträge an den Bundesrat, das Mitberichtsverfahren und die Beratungen und Diskussionen des Bundesrates sowie seiner Mitglieder (Art. 15 und Art. 21 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG, SR 172.010; vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3). Diese Dokumente des Mitberichtsverfahrens unterstehen als Dokumente des Bundesrates nicht dem BGÖ.

Ebenso nicht zulässig ist die Übermittlung von Informationen bzw. Unterlagen aus der Ämterkonsultation an unbefugte Dritte oder Parteien, bevor der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist (Art. 8 Abs. 2 BGÖ). Eine vorherige Übermittlung erfüllt in der Regel ebenfalls den Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (vgl. Art. 320 StGB).

Auch im digitalen Raum gelten für Informationen von Bundesrat und Bundesverwaltung die rechtlichen Grundlagen der Information und Kommunikation.



Anhang 3:

Rechtliche Grundlagen der Information und Kommunikation

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 180 Regierungspolitik

- ¹ Der Bundesrat bestimmt die Ziele und die Mittel seiner Regierungspolitik. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.
- ² Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Regierungs- und Verwaltungs- organisationsgesetz (RVOG)

Art. 10 Information

- ¹ Der Bundesrat gewährleistet die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit.
- ² Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren.
- ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.

Art. 10a Bundesratssprecher oder Bundesratssprecherin

- ¹ Der Bundesrat bestimmt ein leitendes Mitglied der Bundeskanzlei als Bundesratssprecher oder -sprecherin.
- ² Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin:
 - a. Informiert im Auftrag des Bundesrates die Öffentlichkeit;
 - b. Berät den Bundesrat und seine Mitglieder in Informations- und Kommunikationsfragen;
 - c. Koordiniert die Informationstätigkeit des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei.

Art. 11 Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Der Bundesrat pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen.

Art. 21 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Bundesrates und das Mitberichtsverfahren (...) sind nicht öffentlich. Die Information richtet sich nach Artikel 10.

Art. 34 Information

- ¹ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die geeigneten Vorkehren zur Information der Öffentlichkeit.
- ² Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die interne Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

Art. 40 Information

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin trifft in Absprache mit der Bundeskanzlei die geeigneten Vorkehren für die Information über die Tätigkeit des Departementes und bestimmt, wer für die Information verantwortlich ist.

Art. 54 Informationskonferenz

- ¹ Die Informationskonferenz besteht aus dem Bundesratssprecher oder der Bundesratssprecherin und den Verantwortlichen für die Information in den Departementen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Parlamentsdienste kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- ² Die Informationskonferenz befasst sich mit anstehenden Informationsproblemen der Departemente und des Bundesrates; sie koordiniert und plant die Information.
- ³ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin führt den Vorsitz.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Art. 23 Zuständigkeiten

- ¹ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit den Departementen, zuständig für die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit über Entscheide, Absichten und Vorkehren des Bundesrates. Sie sorgt für die nötige Planung und erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Bundesrates.
- ² Die Departemente und die Bundeskanzlei tragen die Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation über ihre Geschäfte. Sie stellen diese in den Gesamtzusammenhang der Kommunikationspolitik des Bundesrates. Sie regeln die Informationsaufgaben der ihnen untergeordneten Einheiten.
- ³ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Informationsdienste, für die Koordination der Information und Kommunikation zuständig und kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.
- ⁴ Bei Bedarf kann der Bundesrat die Information und Kommunikation bei der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, bei der Bundeskanzlei, einem Departement oder einer anderen bezeichneten Stelle zentralisieren. Die bezeichnete Stelle erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

Bundesgesetz über die politischen Rechte

Art. 10a Information der Stimmberechtigten

- ¹ Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.
- ² Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.
- ³ Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar.
- ⁴ Er vertritt keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung.

Art. 11 Abstimmungsvorlage, Stimmzettel und Erläuterungen

- ² Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Die Abstimmungsvorlage muss den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen enthalten. Für Volksinitiativen und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Bundesrat mit; dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungserläuterungen. Der Bundesrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen. Verweise auf elektronische Quellen

dürfen nur in die Abstimmungserläuterungen aufgenommen werden, wenn der Urheber der Verweise schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu elektronischen Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.

Bundespersonalgesetz

Art. 22 Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis

- ¹ Die Angestellten unterstehen dem Berufsgeheimnis, dem Geschäfts- und dem Amtsgeheimnis